

Baumeister

KURT SPULLER

1100 Wien, Fernkorngasse 76-78/54, Tel. 62 44 42



GAS, WASSER, HEIZUNG

Karl Sonderhof1210 WIEN,
FLORIDSDORFER HAUPTSTRASSE 18
TEL. 278 15 65, 278 62 50, 270 73 00

(MA 1 - 181/94.)

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien

Änderung

(Beschluß des Stadtsenates vom 24. Juni 1994, PrZ 2229)

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzuteilungen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr 51/1981, zuletzt geändert durch Amtsblatt der Stadt Wien Nr 47/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Der Bedienstete kann auf Ansprüche nach dieser Vorschrift ganz oder teilweise verzichten.“

2. § 3 Abs 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Bediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:

1. im Schema I (III)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
4 und 3	1	1
3A, 3P und 2	1 17	1 2a
1	1 15	1 2a

2. im Schema II (IV)

Verwendungsgruppe(n)	Dienstklasse(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
E	III	1	1
D	III	1 17	1 2a
C	III IV V	1 3 2	1 2a 2a
B	III IV V VI VII	1 4 2 1 6 1 7	1 2a 2a 2a 2b 2b 3
A	III IV V VI	1 5 3 2 6	2a 2a 2a 2a 2b

VII	1 7	2b 3
VIII und IX	1	3

3. im Schema IIK (IVK)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
K6	1 17	1 2a
K5, K4 und K3	1 13	1 2a
K2 und K1	1 8 18	1 2a 2b

4. im Schema IIL (IVL)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
L3	1 12	1 2a
L2b1 und IK	1 8	1 2a
L2a1 und L2a2 ohne Leiterzulage	1 5	1 2a
L2a1 und L2a1 mit Leiterzulage	1 11	2a 2b
L1 ohne Leiterzulage	1 12	2a 2b
L1 mit Leiterzulage	1 17	2b 3"

3. Nach § 4 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. der Mehraufwand für dienstlich notwendige Tätigkeiten, das sind die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Ferngespräche oder Telegramme oder Anfertigungen von Kopien.“

4. § 7 Abs 1 lautet:

„§ 7. (1) Die Reisekostenvergütung gebührt für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Höhe des Fahrpreises gemäß § 6 Abs 4. Hiebei ist für Bedienstete, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind, vom Fahrpreis der ersten Wagenklasse, wenn sie diese tatsächlich benützen, in allen anderen Fällen vom Fahrpreis der zweiten Wagenklasse auszugehen.“

ALLITECH

ALLGEM. ISOLIERTECHNIK GESELLSCHAFT

SCHWARZDECKUNGEN, FLACHDACHDECKUNGEN,
FEUCHTIGKEITSSISOLIERUNGEN
A-1020 WIEN, GROSSE SCHIFFGASSE 2, TEL. 0 22 2 / 214 46 20**E. HAWLE & Co., KG**

4840 VÖCKLABRUCK, Wagrainstraße 13

Telex 0 26 625, Tel. 0 76 72/75 5 76 Serie,

Telefax 0 76 72/78 4 64

3012 WOLFSGRABEN, Tel. 0 22 33/71 40

FLANSCHEN- UND ARMATURENWERK

Schieber, Anbohrschnellen,

Straßenventile,

Hydranten,

Kombi-Armaturen,

ISO-Rohr-Fittings, Sparflanschen

AVR Abfallverwertungs- und Rohstoffwiedergewinnungs-GmbH
 Dr. Otto Neurath-Gasse 1/7



1220 Wien
 ☎ 0 22 2 / 22 21 61, 22 21 62
 Fax 0 22 2 / 22 21 61, DW 9

5. Im § 11 Abs 1 werden der Betrag „2,60 S“ durch den Betrag „3,20 S“ und der Betrag „5,20 S“ durch den Betrag „6,40 S“ ersetzt.

6. § 11 Abs 6 entfällt.

7. § 13 Abs 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebühren- stufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	Tarif I	Tarif II Schilling	
1	339	255	200
2a	384	288	200
2b	384	288	200
3	450	339	200“

8. Im § 13 Abs 5 wird der Betrag „800 S“ durch den Betrag „1 000 S“ ersetzt.

9. Nach § 17 Abs 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden Teile der Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) durch die Stadt Wien oder von anderer Seite unentgeltlich beigestellt oder sind einzelne Mahlzeiten im Fahrpreis oder in anderen durch die Stadt Wien zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, ist die nach Abs 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 v H,
2. für das Mittagessen um 40 v H,
2. für das Abendessen um 40 v H

zu kürzen.

(4) Wird die volle Verpflegung durch die Stadt Wien oder von anderer Seite unentgeltlich beigestellt oder ist sie im Fahrpreis oder in anderen durch die Stadt Wien zu ersetzenden Abrechnungen bereits enthalten, besteht kein Anspruch auf Tagesgebühr gemäß Abs 1. Die volle Verpflegung umfaßt bei einem sonst gemäß Abs 1 gegebenen Anspruch auf

1. die volle Tagesgebühr Frühstück, Mittagessen und Abendessen,
2. zwei Drittel der Tagesgebühr Mittagessen und Abendessen,
3. ein Drittel der Tagesgebühr Mittagessen oder Abendessen.“

10. § 25 Abs 2 lautet:

„(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs 1 gebührt an Stelle der im § 5 Abs 3 und in § 12 Abs 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschbetrag von je 75 S und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Pauschbetrag von je 150 S.“

11. § 25c Abs 1 zweiter Satz lautet:

„Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr gemäß § 13 Abs 5 tritt an die Stelle des Betrages von 1 000 S die viereinhalbfache Nächtigungsgebühr.“

ASPHALTUNTERNEHMUNG

Dipl.-Ing. O. Smereker & Co. Gesellschaft m. b. H.

1111 Wien, 7. Haidequerstraße 3, Postfach 146,
 Telefon (0 22 2) 76 31 50, Telefax 76 92 560

Älteste österreichische Asphaltunternehmung. Gegründet 1869.

Straßenbau · Asphaltierungen · Gehsteigerstellungen ·
 Pflaster-Fugenvergußarbeiten · Oberflächenbeläge

12. § 25c Abs 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

13. § 26 Abs 2 lautet:

„(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für jenes Land, in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. § 17 Abs 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland stehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.“

14. § 26 Abs 3 entfällt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

15. § 36 Abs 1 bis 3 lautet:

„§ 36. (1) Der Bedienstete hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Drucksorte (Reise-rechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diese eigenhändig zu unterfertigen. Der Bedienstete hat die ihm zustehenden Reisegebühren selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, einer Reise nach §§ 15, 24, 35 oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

Ein Vorschuß ist von den Bezügen des Bediensteten hereinzubringen.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 22 Abs 3, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß ist jeweils für einen Kalendermonat im nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Bediensteten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstand, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.“

16. Im § 44 Abs 1 und § 45 Abs 1 wird der Ausdruck „Gebührenstufe 3“ jeweils durch den Ausdruck „Gebührenstufe 2a“ ersetzt.

Artikel II

Art I tritt mit 1. April 1994 in Kraft.

*

Index der Verbraucherpreise

(Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt)
 (Basis 1986 = 100)

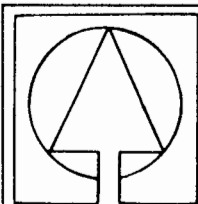
März 1994	124,9
April 1994	124,8 (endgültige Zahl)
Mai 1994	125,0 (vorläufige Zahl)

Die Indexveränderung gegenüber dem Vormonat beruht vor allem auf Verteuerungen bei Kartoffeln (neue Ernte), Baumaterialien, Reparaturen im Eigenheim und beim Wohnungsaufwand, Verbilligungen gab es bei Übernachtungen im In- und Ausland.

*

ASPHALTUNTERNEHMUNG
RAIMUND GUCKLER
 BAUUNTERNEHMUNG GES. M. B. H.
 Asphaltierungen, Isolierungen, Straßenbau / Schwarzdecken

1100 Wien, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 11-15 Telefon 0 22 2 / 68 13 01 Serie
WIEN - NIEDERÖSTERREICH
 2444 Seibersdorf/Leitha Telefon 0 22 55 / 417



ING. OTTO KASTOWSKY

GARTENGESTALTUNG – SPORTSTÄTTENBAU

A-1030 WIEN, LÖWENGASSE 39/6 TELEFON UND FAX 713 27 81